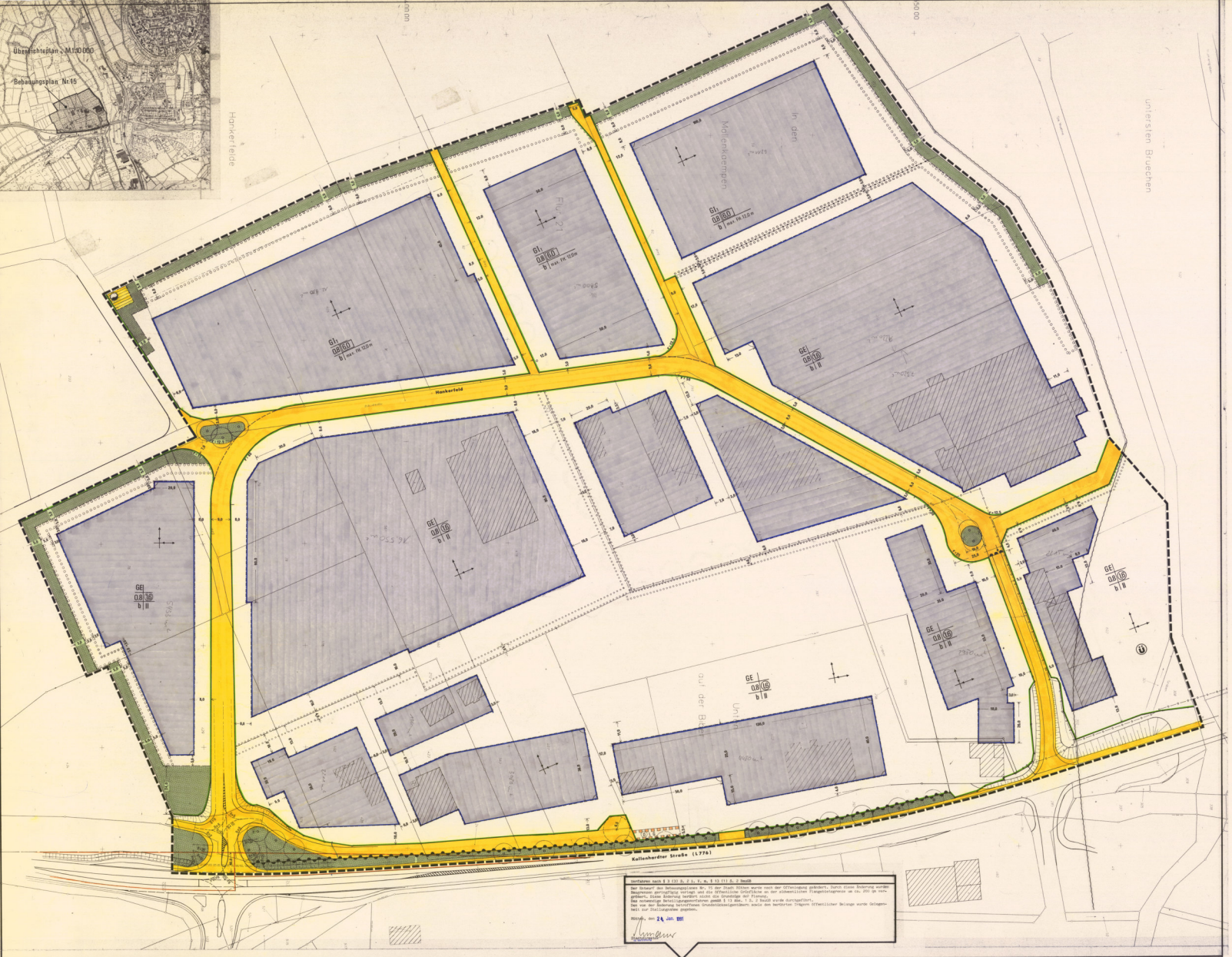

Aufgrund des § 1

§ 1 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG RT NW vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 362)

§§ 2,1), des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch VO. vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665)

§ 81 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532 - SGV. NW. 232 -),

hat die Stadtvertretung Rüthen in der Sitzung am 13. Mai 1991 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

A.) FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GI1 INDUSTRIEGEBIET gemäß § 9 BauNVO

Gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:
Betriebe der Abstandsklassen I - V (Nr. 1 - 71) der Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 20.07.1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376 / SMBl. NW. 2061).

Siehe hierzu nebenstehende Anlage zum Bebauungsplan.

Von den Ausnahmen gemäß § 9 (3) BauNVO wird Ziffer 1, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein zugelassen,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Anlagen für sirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können in dem als GI 1 ausgewiesenen Teil des Baugebietes auf Betriebsarten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in ihren Abstandserfordernis den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in dem zweitligen Teil des Baugebietes zulässig sind.

GE GEWERBEGEBIET gemäß § 9 BauNVO, zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblich Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

Von den Ausnahmen gemäß § 8 (3) wird Ziffer 1, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein zugelassen,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Anlagen für sirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (hier), unter Berücksichtigung bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung (§§ über Abstandsflächen. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die in Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen bzw. die Geschoßflächenzahl (GFZ) nicht beschränkt wird.

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Nebenanlagen gemäß § 14 (1) und (2) BauNVO sind zulässig.

STRAßENVERKEHRSFLÄCHE

STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

Flächen für Versorgungsanlagen (Wasserversorgung Pumpstation)

FH Firsthöhe (max. 12,00 m)

GRÜNFLÄCHE
Zweckbestimmung Öffentliche Grünanlagen (Pflanzempfehlung)
Innerhalb dieser öffentlichen Grünflächen ist auf je 50,-- qm ein hochwertiger heimischer Laubbaum zu pflanzen.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25 a BauGB

Standortgerechte Laubbäume gemäß § 9 (1) 25 a BauGB.
Zulässig sind: Bergahorn, Feldahorn, Winterlinde, Stieleiche, Vogelkirsche, Walnußbaum, Hainbuche, Feldbirnen, Pyramidenpappel.

0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) = bebaubarer Anteil des Baugrundstückes

(6) GESCHOßFLÄCHENZAHL (GFZ)

6.0 BAUMASSENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
Ausnahmsweise sind 4 Vollgeschosse zugelassen.

b BESONDERE BAUWEISE gemäß § 22 (4) BauNVO Einzelgebäude mit mehr als 50,-- m Länge zulässig

Bauflächen an Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind so allen baulichen Anlagen und Einrichtungen freizuhalten, Böschungen und Aufschüttungen sind bis 60 cm Höhe zulässig.

BAUGRENZE

Stellung der baulichen Anlagen

FIRSTRICHTUNG, die mit Gebäude-, Fahne- und Leitungsrecht zu belasten sind

Ö zugunsten der Öffentlichkeit

L Leitungsrecht

G Gehrecht

B. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 (4) BauONW

Im Plangebiet sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 0 bis 10° oder Dachdächer zulässig.
Für die Dacheindeckung sind nur dunkel gefärbte Materialien zulässig, die Verwendung reflektierender Dachmaterialien ist nicht zulässig.

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind in einem Abstand von mindestens 1 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu errichten. Der Grundstücksstreifen zwischen Einfriedung und Verkehrsfläche ist von Grundeigentümern einzugrünen.

C. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 (6) BauGB

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Überschwemmungsgebiet

D. BEREITS DURCHGEführte (keine Festsetzungen)

vorhandene Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Garagen

Flurstücksgrenzen mit Grenzsteinen

z.B.125 Flurstücksnummern

geplante neue Grundstücksgrenze

Versorgungsleitungen der VEW, 70 KV

ÜBERICH OHNE AUSFAHRT

ÜBERICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

E. HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (auch- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, z.B. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Verfärbungen und Auffüllungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/1081) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Laut Mitteilung des Bergamtes Ruhr vom 05.11.1987 liegt das Bebauungsplangebiet über einem auf Erz und Stein verliehenen Bergwerksfeld.

F. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan tritt mit Tage mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigenverfahrens in Kraft.

Anlage zum Bebauungsplan Nr. 15
Industrie- und Gewerbegebiet "Im Hankerfeld"
Bereich westlich der Kallenhardter Straße (L 776)

280

Anlage zum Runderl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 9. 7. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 2061)

Abstandsliste 1982

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Ferrolegierungen und Ferrolegierungen
		3	Zyklonflugaschen mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1200	6	Steinkohlenteer
		7	Steinkohlen-Langzeitkoks, Steinkohlen mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamteinsatzgewicht
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonfertigteilen und Betonfertigbauteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kühlerreinigung
		12	Blei- Zink- und Kupferschächten
		13	Kupferhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Stahlbehältern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schmelzkalkmehl
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	900	20	Massenzündung sowie preßlufteingepreßtes Sprengstoffgemisch, aber nicht mehr als 10 000 Stück Metallgliedzünder und/oder Lagerkammern über 2 000 Schwerer
		21	Sonnenblumen
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Anlagen zur Herstellung von Kalkhydrat
		24	Kraftwerke (Kohle, ÖL-Gas) unter 0 750 bis 210 MW(*)
		25	Steinkohlen mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamteinsatzgewicht
		26	Zinkgießereien
		27	Metallmassenkunststoffe (Aluminiumformerei)
		28	Anlagen zur Herstellung von Mineralfarben sowie Fabriken zur Herstellung von Vorkompositionen
		29	Anlagen zur Tierverwertung
		30	Kalkbrüchen
		31	Anlagen zur Herstellung von Stärkeklebern
		32	Anlagen zur Herstellung von Stahlrohren und Rohrverbindungsstücken
		33	Betonsteinwerken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massenzündung sowie preßlufteingepreßtes Sprengstoffgemisch, aber weniger als 2 000 Stück Metallgliedzünder und/oder Lagerkammern unter 2 000 Schwerer
		36	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		37	Schrotwerken
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Blähen, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe
		40	Kraftwerke (Kohle, ÖL-Gas) unter 0 750 bis 210 MW(*)
		41	Kraftwerke (Kohle, ÖL-Gas) unter 0 750 bis 210 MW(*)
		42	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung (*)
		43	Verzinkereien und Schwerke verarbeitende Schwingbearbeitung (*)
		44	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		45	Kalksteinwerke (*)
		46	Eisen- und Tempergießereien über 0 t Schmelzleistung
		47	Anlagen zur Herstellung von Kalksteinwerke (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		49	Anlagen zur Herstellung von Schmiedestücken
		50	Anlagen zur Herstellung und Vorbereitung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
		51	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		52	Anlagen zur Herstellung von Brennstoffen
		53	Anlagen zur Herstellung von Kohlenbriketts
		54	Druckluftwerkstätten
		55	Anlagen zur Herstellung von chemischen Grundstoffindustrie
		56	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)
		57	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		58	Anlagen zur Kunststoffverarbeitung
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Phenolharzen
		60	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen und Kunststoffwaren
		61	Anlagen zum Bearbeiten und Trieben mit Kunststoffen unter Verwendung von Lösungsmitteln
		62	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		63	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		64	Schmierpräparaten unter Verwendung von Tensiden
		65	Papierfabriken (ohne Zellulosenherstellung) mit Holzschliff
		66	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff
		67	Chemiken und Raffinerien
		68	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		69	Schmelzbadenbetriebe von Kabeldämmstoffen und Fäserchen sowie Asbestzementprodukte mit Verarbeitung von Steinfaserplatten
		70	Deponien
VI	300	71	Steinzeichenfertigung sowie nicht preßlufteingepreßtes Sprengstoffgemisch, aber nicht mehr als 500 Stück Metallgliedzünder und/oder Lagerkammern über 200 Schwerer
		72	Steinbrüche, Tor- und Lehmgruben
		73	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		74	Betonsteinwerke, -eigenen, schleifenden, gebrannten
		75	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Kies und Kies (ohne Flußbaggerei)
		76	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		77	Betonwerke zur Herstellung von Ziegeln- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen mit Ausnahme für Dachziegel und Lüftungsbaustoffe sowie von Ausnahme von Dachziegeln
		78	Eisen- und Tempergießereien bis 0 t Schmelzleistung
		79	Betonfertigteilwerke, Metallbetonbauteilwerken (ohne Leichtmetallen) (*)
		80	Steinzeugbrennen
		81	Anlagen zur Herstellung von Tierhautwaren (*)
		82	Anlagen zur Herstellung von Kalkmehl und Gasbetonsteinen
		83	Anlagen zur Herstellung von Betonbauteilen, Guß- und Leichtbauplatten
		84	Anlagen zur Herstellung von Betonwaren und Asbestwaren
		85	Feinkeramikwerke ab 400 t/d (*)
		86	Gewinnungsanlagen
		87	Gasreinigungsanlagen für Feuerungsgas (*)
		88	Steinguß- und Fliesenwerken
		89	Probierämter (*)
		90	Stahl- und Preßwerkstoffwerken, Stahlgießereien (*)
		91	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Harnstoff, Harnen, Schmalzen, Kupfer oder ähnlichen verfahrens Reaktionen durch Kondensationsharzen auf Aminbasis (*)
		92	Eisen- und Tempergießereien bis 0 t Schmelzleistung
		93	Betonfertigteilwerke, Metallbetonbauteilwerken (ohne Leichtmetallen) (*)
		94	Steinzeugbrennen
		95	Anlagen zur Herstellung von Tierhautwaren (*)
		96	Anlagen zur Herstellung von Kalkmehl und Gasbetonsteinen
		97	Anlagen zur Herstellung von Betonbauteilen, Guß- und Leichtbauplatten
		98	Anlagen zur Herstellung von Betonwaren und Asbestwaren
		99	Feinkeramikwerke ab 400 t/d (*)
		100	Gasreinigungsanlagen
		101	Gasreinigungsanlagen für Feuerungsgas (*)
		102	Steinguß- und Fliesenwerken
		103	Probierämter (*)
		104	Stahl- und Preßwerkstoffwerken, Stahlgießereien (*)
		105	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Harnstoff, Harnen, Schmalzen, Kupfer oder ähnlichen verfahrens Reaktionen durch Kondensationsharzen auf Aminbasis (*)
		106	Eisen- und Tempergießereien bis 0 t Schmelzleistung
		107	Betonfertigteilwerke, Metallbetonbauteilwerken (ohne Leichtmetallen) (*)
		108	Steinzeugbrennen
		109	Anlagen zur Herstellung von Tierhautwaren (*)
		110	Anlagen zur Herstellung von Kalkmehl und Gasbetonsteinen
		111	Anlagen zur Herstellung von Betonbauteilen, Guß- und Leichtbauplatten
		112	Anlagen zur Herstellung von Betonwaren und Asbestwaren
		113	Feinkeramikwerke ab 400 t/d (*)
		114	Gasreinigungsanlagen
		115	Gasreinigungsanlagen für Feuerungsgas (*)
		116	Steinguß- und Fliesenwerken
		117	Probierämter (*)
		118	Stahl- und Preßwerkstoffwerken, Stahlgießereien (*)
		119	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Harnstoff, Harnen, Schmalzen, Kupfer oder ähnlichen verfahrens Reaktionen durch Kondensationsharzen auf Aminbasis (*)
		120	Eisen- und Tempergießereien bis 0 t Schmelzleistung
		121	Betonfertigteilwerke, Metallbetonbauteilwerken (ohne Leichtmetallen) (*)
		122	Steinzeugbrennen
		123	Anlagen zur Herstellung von Tierhautwaren (*)
		124	Anlagen zur Herstellung von Kalkmehl und Gasbetonsteinen
		125	Anlagen zur Herstellung von Betonbauteilen, Guß- und Leichtbauplatten
		126	Anlagen zur Herstellung von Betonwaren und Asbestwaren
		127	Feinkeramikwerke ab 400 t/d (*)
		128	Gasreinigungsanlagen
		129	Gasreinigungsanlagen für Feuerungsgas (*)
		130	Steinguß- und Fliesenwerken
		131	Probierämter (*)
		132	Stahl- und Preßwerkstoffwerken, Stahlgießereien (*)
		133	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Harnstoff, Harnen, Schmalzen, Kupfer oder ähnlichen verfahrens Reaktionen durch Kondensationsharzen auf Aminbasis (*)
		134	Eisen- und Tempergießereien bis 0 t Schmelzleistung
		135	Betonfertigteilwerke, Metallbetonbauteilwerken (ohne Leichtmetallen) (*)
		136	Steinzeugbrennen
		137	Anlagen zur Herstellung von Tierhautwaren (*)
		138	Anlagen zur Herstellung von Kalkmehl und Gasbetonsteinen
		139	Anlagen zur Herstellung von Betonbauteilen, Guß- und Leichtbauplatten
		140	Anlagen zur Herstellung von Betonwaren und Asbestwaren
		141	Feinkeramikwerke ab 400 t/d (*)
		142	Gasreinigungsanlagen
		143	Gasreinigungsanlagen für Feuerungsgas (*)
		144	Steinguß- und Fliesenwerken
		145	Probierämter (*)
		146	Stahl- und Preßwerkstoffwerken, Stahlgießereien (*)
		147	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Harnstoff, Harnen, Schmalzen, Kupfer oder ähnlichen verfahrens Reaktionen durch Kondensationsharzen auf Aminbasis (*)
		148	Eisen- und Tempergießereien bis 0 t Schmelzleistung
		149	Betonfertigteilwerke, Metallbetonbauteilwerken (ohne Leichtmetallen) (*)
		150	Steinzeugbrennen
		151	Anlagen zur Herstellung von Tierhautwaren (*)
		152	Anlagen zur Herstellung von Kalkmehl und Gasbetonsteinen
		153	Anlagen zur Herstellung von Betonbauteilen, Guß- und Leichtbauplatten
		154	Anlagen zur Herstellung von Betonwaren und Asbestwaren
		155	Feinkeramikwerke ab 400 t/d (*)
		156	Gasreinigungsanlagen
		157	Gasreinigungsanlagen für Feuerungsgas (*)
		158	Steinguß- und Fliesenwerken
		159	Probierämter (*)
		160	Stahl- und Preßwerkstoffwerken, Stahlgießereien (*)
		161	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Harnstoff, Harnen, Schmalzen, Kupfer oder ähnlichen verfahrens Reaktionen durch Kondensationsharzen auf Aminbasis (*)
		162	Eisen- und Tempergießereien bis 0 t Schmelzleistung
		163	Betonfertigteilwerke, Metallbetonbauteilwerken (ohne Leichtmetallen) (*)
		164	Steinzeugbrennen
		165	Anlagen zur Herstellung von Tierhautwaren (*)
		166	Anlagen zur Herstellung von Kalkmehl und Gasbetonsteinen
		167	Anlagen zur Herstellung von Betonbauteilen, Guß- und Leichtbauplatten
		168	Anlagen zur Herstellung von Betonwaren und Asbestwaren
		169	Feinkeramikwerke ab 400 t/d (*)
		170	Gasreinigungsanlagen
		171	Gasreinigungsanlagen für Feuerungsgas (*)
		172	Steinguß- und Fliesenwerken
		173	Probierämter (*)
		174	Stahl- und Preßwerkstoffwerken, Stahlgießereien (*)
		175	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Harnstoff, Harnen, Schmalzen, Kupfer oder ähnlichen verfahrens Reaktionen durch Kondensationsharzen auf Aminbasis (*)
		176	Eisen- und Tempergießereien bis 0 t Schmelzleistung
		177	Betonfertigteilwerke, Metallbetonbauteilwerken (ohne Leichtmetallen) (*)
		178	Steinzeugbrennen
		179	Anlagen zur Herstellung von Tierhautwaren (*)
		180	Anlagen zur Herstellung von Kalkmehl und Gasbetonsteinen
		181	Anlagen zur Herstellung von Betonbauteilen, Guß- und Leichtbauplatten
		182	Anlagen zur Herstellung von Betonwaren und Asbestwaren
		183	Feinkeramikwerke ab 400 t/d (*)
		184	Gasreinigungsanlagen
		185	Gasreinigungsanlagen für Feuerungsgas (*)
		186	Steinguß- und Fliesenwerken
		187	Probierämter (*)
		188	Stahl- und Preßwerkstoffwerken, Stahlgießereien (*)
		189	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Harnstoff, Harnen, Schmalzen, Kupfer oder ähnlichen verfahrens Reaktionen durch Kondensationsharzen auf Aminbasis (*)
		190	Eisen- und Tempergießereien bis 0 t Schmelzleistung
		191	Betonfertigteilwerke, Metallbetonbauteilwerken (ohne Leichtmetallen) (*)
		192	Steinzeugbrennen
		193	Anlagen zur Herstellung von Tierhautwaren (*)
		194	Anlagen zur Herstellung von Kalkmehl und Gasbetonsteinen
		195	Anlagen zur Herstellung von Betonbauteilen, Guß- und Leichtbauplatten
		196	Anlagen zur Herstellung von Betonwaren und Asbestwaren
		197	Feinkeramikwerke ab 400 t/d (*)
		198	Gasreinigungsanlagen
		199	Gasreinigungsanlagen für Feuerungsgas (*)
		200	Steinguß- und Fliesenwerken
		201	Probierämter (*)
		202	Stahl- und Preßwerkstoffwerken, Stahlgießereien (*)

PLANUNG

Stadtverwaltung Rüthen
- Bauamt -

Rüthen, den 05.10.1987
Planumfang: 10.02./1988 / 28.6.1988 / 5.9.89 / 23.3.1989
Im Auftrag:
Stadtdirektor
Planverfasser

BESCHEINIGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung erfolgt mit den amtlichen Katasternachweis überein.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Soest, den 10. Juli 1990
Kreisvermessungsamt

AUFSTELLUNG

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß der Stadtvertretung Rüthen vom 29.9.1987..... aufgestellt worden.

Der Aufstellungsbeschluß ist am 8/9.1.1987.... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rüthen, den 8.5.1987
Stadtdirektor
In Vertretung

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Ziele und Zwecke dieser Planung sind gemäß § 3 BauGB allgemein erörtert worden. Die Erörterung erfolgte nach den von der Stadtvertretung erlassenen Richtlinien als einfache Bürgerbeteiligung vom 30.5.1987..... bis 19.6.1987.....

Rüthen, den 8.9.1987
Stadtdirektor
In Vertretung

ÖFFENTLICHKEIT

Der Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Rüthen hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom 12. Feb. 1988 bis 14. März 1988 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Öffentlichkeit sind gemäß § 3 (2) BauGB am 03. Feb. 1988 bekanntgemacht worden.

Rüthen, den 03. Feb. 1988
Stadtdirektor
In Vertretung

BESCHLUß

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtvertretung Rüthen am 14. Mai 1991 als Satzung beschlossen worden.

Bürgermeister
Schriftführer

ANZEIGEBESTÄTIGUNG

Das Anzeigenverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Rüthen, den 25. Nov. 1991
Stadtdirektor

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Die Anzeigenbestätigung gemäß § 11 BauGB sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 25. Nov. 1991 bekanntgemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
Gemäß § 12 BauGB liegt dieser Bebauungsplan mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung - Bauamt - Rüthen zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.
Rüthen, den 25. Nov. 1991
Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Rüthen vom 25. Nov. 1991 wird hiermit beglaubigt.

Rüthen, den
Der Stadtdirektor
Im Auftrag:

Satzung der Stadt Rüthen vom 25. Nov. 1991

BEBAUUNGSPLAN NR.15 M.1:500

INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET "IM HANKERFELD" BEREICH WESTLICH DER KALLENHARDTER STRASSE (L776)

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE RATSSITZUNG VOM 13. Mai 1991 TAGESORDNUNGSPUNKT NR. 22

BÜRGERMEISTER | RATSMITGLIED | SCHRIFTFÜHRER

gez. Bu.